

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18604/088-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

2022-0.910.474

BearbeiterIn

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

14. Februar 2023

Betrifft

41. KFG-Novelle, Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2023 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 53 (§ 112 Abs. 5):

In den Erläuterungen zu dieser Regelung wird ausgeführt, dass die Fahrschulbewilligung zu entziehen ist, wenn der Fahrschulbetrieb mehr als sechs Monate ruht. Diese Frist ist in der beabsichtigten gesetzlichen Regelung nicht ausdrücklich vorgesehen.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Zu Z 66 (§ 116 Abs. 10):

Die Entzugstatbestände sollten präzisiert werden (analog zu den Bestimmungen des § 7 FSG), da dadurch mehr Rechtssicherheit erzielt und der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

Zu Z 67 (§ 117):

Die Umstellung auf einen Fahrlehrerausweis in Scheckkartenformat wird begrüßt. Zusätzlich wird angeregt, einen Fahrlehrerausweis in elektronischer Form zu ermöglichen. Änderungen und Erweiterungen wären bei der Nutzung des elektronischen Ausweises wesentlich einfacher und effizienter umzusetzen.

Zu Z 68 (§ 118):

Es sollte klargestellt werden, ob die Bewilligung durch die Ausstellung des Fahrlehrerausweises oder Fahrschullehrerausweises als erteilt gilt. In diesem Fall könnte die Erlassung eines gesonderten Bewilligungsbescheides entfallen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l – L e i t n e r
Landeshauptfrau